

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 64/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , die Richter E i c h e r und
Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 3. April 2006, mit dem dieses die Berufung des Klägers gegen ein Urteil des Sozialgerichts vom 26. Juli 2005 zurückgewiesen hat.
- 2 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger Folgendes geltend:

"Zur Begründung der Beschwerde wird auf die Ausführung im Rahmen des Berufungsverfahrens verwiesen. Insbesondere wird die Rechtsverletzung darauf gestützt, dass sowohl die Eingangs- als auch die Berufungsinstanz fälschlicherweise davon ausgingen, dass der Beschwerdeführer erst am 28.10.2002 die Termine für Vorstellungsgespräche bekommen hätte. Einen Termin vom 28.11.2002 hat der Beschwerdeführer nie erhalten. Richtig ist lediglich, dass am 28.10.2002 ein Vorstellungsgespräch hätte stattfinden müssen, welches der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen, wie mehrfach dargelegt, nicht wahrnehmen konnte. Hierauf wird die Beschwerde gestützt."
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Kläger keinen der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgezählten Zulassungsgründe geltend gemacht hat. Er hat sich weder auf eine grundsätzliche Bedeutung der Sache (Nr 1) oder auf Divergenz (Nr 2) noch auf einen Verfahrensfehler des LSG (Nr 3) berufen. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Abgesehen davon, hat der Kläger nicht einmal den Streitgegenstand so geschildert, dass es dem Senat möglich ist, den Sach- und Streitstand nur ansatzweise zu erfassen. Es ist nicht Aufgabe des Senats, sich den Streitgegenstand anhand des angefochtenen Beschlusses und der Akten selbst zu erarbeiten.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

